



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
ouendr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Maria Hopf
+41 31 635 49 52
maria.hopf@be.ch

G.-Nr.: 2026.DIJ.3460

20. Mai 2026

Verfügung

Madiswil; Änderung Überbauungsordnung Kreuzäcker und Änderung Baureglement Zone mit Planungspflicht ZPP 2

Geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

Genehmigung gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

1. Die vom Gemeinderat von Madiswil am 23. Februar 2026 beschlossene Änderung der Überbauungsordnung Kreuzäcker und Änderung des Baureglements ZPP 2 wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**,

wobei in Art. 5 Abs. 1 der Überbauungsvorschriften der zweite Satzteil von Amtes wegen wie folgt gestrichen wird:

«Die Baubereiche A und B bezwecken die Realisierung ^{je} ~~die~~ einem Mehrfamilienhaus ~~und beinhalten einen Puffer von 0.5 Meter pro Fassade.~~»
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist weder Einsprachen noch Rechtsverwarungen eingereicht worden sind.
3. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert 30 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Februar 2026 keine Beschwerden dagegen erhoben worden sind.
4. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Madiswil die rubrizierte Nutzungsplanung in digitaler Form gemäss Art. T4-1 Abs. 3 BauG eingereicht hat.
5. Die Gemeinde Madiswil wird angewiesen, die mit Dispositiv-Ziffer 1 verfügte Änderung umgehend nach Eröffnung unter Verweis auf die am Ende des Dispositivs abgedruckte Rechtsmittelbelehrung öffentlich bekanntzumachen (Art. 60 Abs. 3 BauG).
6. Die Gemeinde Madiswil wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 BauV resp. Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]).

7. Es werden weder Gebühren erhoben (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [GebV; BSG 154.21]), noch Parteikosten gesprochen (Art. 107 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).
8. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** eröffnet:
 - der **Gemeinde Madiswil** unter Beilage der genehmigten Änderung der Überbauungsordnung Kreuzäcker und Änderung des Baureglements ZPP 2 (2 Ex.).
9. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** mitgeteilt:
 - dem Regierungsstatthalteramt Oberaargau (1 Ex.) und
 - dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (1 Ex.).
10. Diese Verfügung wird **per E-Mail** mitgeteilt:
 - der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke;
 - dem Amt für Wasser und Abfall;
 - dem Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination;
 - dem Tiefbauamt, Oberingenieurkreis IV;
 - dem Amt für Umwelt und Energie (AUE);
 - dem LANAT, Abteilung Naturförderung;
 - AGR/O+R: JOM und
 - AGR/KPL.
11. Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Änderung der Überbauungsordnung Kreuzäcker und Änderung des Baureglements ZPP 2 sind für das Archiv des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Simona Robbi, Rechtsanwältin
Teamleiterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münster-gasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich mindestens im Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.